



Vorlagenummer: 0937/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

I. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen in der Stadt Hagen, sowie I. Nachtragssatzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose der Stadt Hagen

Datum: 18.11.2025
Freigabe durch: Dennis Rehbein (Oberbürgermeister), Martina Soddemann (Erste Beigeordnete), Bernd Maßmann (Stadtkämmerer)
Federführung: FB56 - Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung
Beteiligt: FB20 - Finanzen und Controlling
FB30 - Rechtsamt

Beratungsfolge

| Gremium | Geplante Sitzungstermine | Öffentlichkeitsstatus |
|--|--------------------------|-----------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss (Entscheidung) | 27.11.2025 | Ö |
| Rat der Stadt Hagen (Entscheidung) | 11.12.2025 | Ö |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Änderung der aktuell gültigen Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose, sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen in der Stadt Hagen.

Sachverhalt

Erläuterung

Die Anpassung der bisher gültigen Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose in der Stadt Hagen, sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen in der Stadt Hagen ist notwendig geworden, um die gängige Praxis im Umgang mit der Unterbringung dieser Personengruppen rechtskonform und kostengerecht zu aktualisieren.

Es handelt sich hierbei um **Nachtragssatzungen**, die insbesondere Änderungen des Gebührentarifs, sowie die Berücksichtigung von Hotelunterbringungen und die Abrechnung von veränderten Verpflegungskosten beinhaltet. Diese Änderungen sollen in die bestehenden Satzungen integriert werden, um die Unterbringungspraxis in der Stadt Hagen auf die aktuellen Anforderungen und Bedingungen anzupassen.



Wesentliche Änderungen der Satzung

Die nachfolgend dargestellten Änderungen sind erforderlich, um die Satzungen an die aktuellen Gegebenheiten und gebührenrechtlichen Anforderungen anzupassen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen in der Stadt Hagen

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenschuldner

Die Gebühr ist von jeder untergebrachten Person zu entrichten; Personengemeinschaften haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühr, mit Ausnahme der Gebühr für das städtische Männerasyl, ist ab dem Ersten des Monats der Unterbringung zu zahlen; die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats vor der Beendigung der Nutzung.

Die Benutzungsgebühr für das städtische Männerasyl ist ab dem Tag der Inanspruchnahme zu entrichten. Diese kann auch für die beabsichtigte Verweildauer im Voraus entrichtet werden. Die Höhe der Gebühr und der Zahlungsweg ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührenbescheid.

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig treten die Satzung vom 01.01.2024 über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen in der Stadt Hagen außer Kraft.

Neuer Gebührentarif

Der bisherige Gebührentarif wird geändert, insbesondere aufgrund gestiegener Betriebskosten und Anpassungen an die tatsächlichen Ausgaben der Stadt Hagen. Der neue Gebührentarif ist wie folgt:

Wohnungen / Übergangswohnungen: 8,27 € pro Quadratmeter Wohnfläche (inkl. Strom- und Heizkosten in Höhe von 1,12 € pro m²).

Gemeinschaftsunterkünfte: 273,63 € pro Person (inkl. Strom- und Heizkosten in Höhe von 59,10 € pro Person).

Hotelunterbringungen: 273,63 € pro Person, entsprechend der Abrechnung bei Gemeinschaftsunterkünften.

Männerasyl: 398,61 € pro Monat (davon 273,63 € Unterkunft und 124,98 € Verpflegung). Bei tagweiser Nutzung: 13,29 € pro Übernachtung (inkl. Frühstück und Abendessen).

Verpflegungskosten: Für Unterkünfte mit regelmäßiger Verpflegung (z. B. durch Lieferdienste) wird ein Verpflegungszuschlag analog zum Verpflegungstarif des Männerasyls pro Monat erhoben. Bei tagweiser Nutzung werden die Verpflegungskosten anteilig berechnet.



Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Stadt Hagen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung:
- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung unterzubringen sind,
 - d) von Aussiedler*innen gem. § 11 des Teilnahme- und Integrationsgesetzes, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen, sowie Hotels und Pensionen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Es wird § 2 Unterkünfte - (3b) eingefügt

(3b) Als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gelten auch Hotel- und Pensionszimmer, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden.

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose vom 01.01.2024 der Stadt Hagen außer Kraft.

Aufnahme von Hotelunterbringungen in die Satzung

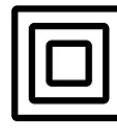
In der bisherigen Satzung wurden Hotelunterbringungen nicht gesondert berücksichtigt. In der neuen Fassung wird nun explizit geregelt, dass Hotelunterbringungen ebenfalls gemäß den allgemeinen Gebührensätzen für Gemeinschaftsunterkünfte (273,63 € pro Person) abgerechnet werden. Diese Änderung berücksichtigt die Nutzung von Hotelunterkünften als Teil der städtischen Unterbringungsmaßnahmen. Die Gebühr ist ab dem Ersten des Monats der Unterbringung zu zahlen; die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats vor der Beendigung der Nutzung.

Regelung zur Verpflegung

Neu aufgenommen wird die Regelung, dass in allen Unterkünften, in denen ein Verpflegungssystem (z. B. durch Lieferdienste) eingerichtet ist, Verpflegungskosten analog zum Verpflegungstarif des Männerasyls pro Person erhoben werden. Diese Regelung gilt für alle Unterkünfte, in denen Verpflegung durch die Stadt Hagen oder beauftragte Dritte bereitgestellt wird.

Auswirkungen und Ziele der Änderungen

Durch die Anpassungen an den Gebührentarif, die Berücksichtigung der Hotelunterbringungen und die einheitliche Regelung für Verpflegungskosten wird die



finanzielle Belastung für die Stadt Hagen besser abgedeckt und die Fairness in der Kostenverteilung gewährleistet.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Inklusion ist ein täglicher Bestandteil der Arbeit des Fachbereichs 56. Menschen mit Behinderung müssen ebenfalls ordnungsrechtlich mit Wohnraum versorgt werden.

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

(Bitte eintragen)

Durch die Anpassung der Gebühren kann ein Mehrertrag von voraussichtlich 1.306.522,00 € generiert werden.

1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

| | | | |
|---------------|---------------------|--------------|--|
| Teilplan: | 0513 | Bezeichnung: | Leistungen für Asylbewerber |
| Auftrag: | 1051301/ 1051302 | Bezeichnung: | Leistungen Asylbewerber/ Leistungen f. Obdachlose/Schuldner |
| Kostenstelle: | | Bezeichnung: | |
| Kostenart: | 432100 | Bezeichnung: | Benutzungsgebühren und ähnl. Abgaben |
| | | Bezeichnung: | |

| | Kostenart | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|-------------|-----------|------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Ertrag (-) | 432100 | | -3.869.952 € | -5.176.474 € | -5.176.474 € | -5.176.474 € |
| Aufwand (+) | | | | | | |
| Eigenanteil | | | - 3.869.952 € | - 5.176.474 € | - 5.176.474 € | - 5.176.474 € |

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

2. Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

Anlage/n

1 - 231220- Satzung über die Erhebung von Gebühren (002) (öffentlich)

2 - 231220 - Benutzungssatzung (öffentlich)

3 - Gebührenberechnung_2026 (öffentlich)

Satzung vom 20.12.2023 über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen in der Stadt Hagen

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegerichts -FlüAG-) vom 28.02.2003 (GV.NRW. S.93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GV.NRW. S. 1184) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW: S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen (Gebührenordnung)

§ 1 Allgemeines

Für die Versorgung mit Wohnraum von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegerichts, sowie Aussiedler*innen und Obdachlosen nach dem Ordnungsbehördengesetz NRW stellt die Stadt Hagen eigene Immobilien und angemietete Wohnungen/Häuser im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung. Auf diese Weise erfolgt eine dezentrale Unterbringung. Diese Gemeinschaftsunterkünfte und angemieteten Wohnungen sind durch die Belegung ohne besondere Deklaration eine öffentlich-rechtliche Einrichtung; das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Rechtsgrundlage

Für die Benutzung der Einrichtung werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren erhoben. Die betriebswirtschaftlich erforderlichen Kosten gem. § 6 KAG, insbesondere die Höhe der Gebühr hat ihre Obergrenze im Betrag der Belastung, die der Stadt Hagen entsteht. Bestandteile der Gebühr sind bei den Gemeinschaftsunterkünften Ausstattungskosten, Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand und Personalkosten (Kosten für Verwaltungsmitarbeiter, sowie Hausmeistern) sowie bei den Wohnungen die Kaltmiete, kalte Nebenkosten, Heizkosten, Gas- und Stromkosten, Aufwendungen für Ausstattung, Sach- und Personalkosten. In angemieteten Wohnungen mit Zentralheizungen werden die Heizkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch der Bewohner*innen jährlich abgerechnet.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4 Gebührenschuldner

Die Gebühr ist von jeder untergebrachten Person zu entrichten; Personengemeinschaften haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühr, mit Ausnahme der Gebühr für das städtische Männerasyl, ist ab dem Ersten des auf die Unterbringung folgenden Monats zu zahlen; die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Beendigung der Nutzung.

Die Benutzungsgebühr für das städtische Männerasyl ist ab dem Tag der Inanspruchnahme zu entrichten. Diese kann auch für die beabsichtigte Verweildauer im Voraus entrichtet werden.

Die Höhe der Gebühr und der Zahlungsweg ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührenbescheid.

§ 5 Bestandteile der Einrichtungen

Welche Gebäude und Wohnungen als Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen, Obdachlosen und Aussiedler*innen vorgesehen sind, bestimmt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin.

§ 6 Neue Einrichtungen

Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose aufgenommen, gelten die Gebührensätze gemäß Ziffer III des Gebührentarifes dieser Satzung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen (Gebührenordnung) in der Stadt Hagen vom 18.05.2017, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Männerasyls in der Tuchmacherstraße 2 in der Fassung des I. Nachtrages vom 11. Dezember 2001, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wohnetage für alleinstehende, wohnungslose Männer in der Tuchmacherstraße 2 in der Fassung des I. Nachtrages vom 11. Dezember 2001 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 23.09.2009 außer Kraft.

Gebührentarif

zu § 3 der Satzung vom über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen Obdachlosen (Gebührenordnung) in der Stadt Hagen

I Grundsatz

Für die Benutzung von Unterkünften für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen werden die in § 3 festgelegten Gebühren erhoben.

II Unterbringungseinrichtungen

Im gesamten Stadtgebiet werden eigene und angemietete Häuser und Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen genutzt. In Gemeinschaftsunterkünften nutzen Bewohnerinnen und Bewohner Teile gemeinschaftlich (Küchen, Toiletten usw.). Dadurch ergeben sich gegenüber den angemieteten Wohnungen (Häusern) deutlich geringere Nutzungsmöglichkeiten und abweichende Ausstattungen. Bei Wohnungen berechnen sich die Gebühren je Quadratmeter Wohnfläche, bei Gemeinschaftsunterkünften als Anteil je Person bei maximal möglicher personeller Unterbringungskapazität der Unterkünfte. Die zu erhebenden Gebühren tragen diesen Unterschieden Rechnung.

III Gebühren

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Unterbringung

- a) in einer Wohnung **7,79 €** je Quadratmeter Wohnfläche inklusive Strom- und Heizkosten in Höhe von 1,66 € je Quadratmeter und
- b) in einer Gemeinschaftseinrichtung **218,31 €** für jede untergebrachte Person inklusive Strom- und Heizkosten in Höhe von 41,38 €.
- c) im städtischen Männerasyl monatlich **343,58 €** (Gebühr Gemeinschaftseinrichtung in Höhe von 218,31 € plus Verpflegung in Höhe von 125,27 €), bei tageweiser Nutzung fällt eine Gebühr in Höhe von **11,30 € pro Übernachtung** an. Diese Gebühr beinhaltet die Verpflegungskosten für ein einfaches Frühstück und ein einfaches Abendessen täglich in Höhe von **4,12 €**.

Satzung

über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW: S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2021 (GV.NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose beschlossen:

§ 1 Rechtsform

(1) Die Stadt Hagen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung:

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung unterzubringen sind,
- d) von Aussiedler*innen gem. § 11 des Teilnahme- und Integrationsgesetzes,

Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen-nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Unterkünfte

(1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 Absatz 1 von der Stadt Hagen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(2) Als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gelten auch Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden.

(3) Als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gilt auch das städtische Männerasyl in das obdachlose, alleinstehende Männer zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 oder 2 befinden.

Das städtische Männerasyl, Tuchmacherstr. 2, 58095 Hagen ist ganzjährig geöffnet; täglich jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr können der Aufenthaltsraum und die Sanitäranlagen auch von wohnungslosen Männern gebührenfrei genutzt werden, die nicht im städtischen Männerasyl übernachten

(4) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Hagen kann durch schriftliche Festlegung Objekte aus dem oder in den Bestand nehmen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet; ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung bestimmter Räume nach Art, Größe und Lage besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsrecht wird durch eine schriftliche Verfügung (Einweisung) begründet, aus der sich die genaue Bezeichnung der Unterkunft ergibt (Anschrift, Lage, Räume, Bett). Im Ausnahmefall kann eine Einweisung auch vorab mündlich vorgenommen werden und ist umgehend schriftlich nachzuholen. Eine Aufnahme weiterer Personen in die zugewiesene Unterkunft ist ohne entsprechende Einweisung nicht gestattet.

(2) Die Stadt Hagen, Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die der Benutzerin / dem Benutzer spätestens drei Werktagen vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden.

Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder eine Umsetzung sind insbesondere

- a) Wegfall des Grundes für die Unterbringung,
- aa) da die/der BenutzerIn als asylberechtigte Person anerkannt worden ist,
- ab) da der/dem BenutzerIn sog. subsidiärer Schutz gewährt wurde,
- ac) da der/ die BenutzerIn geeigneten Wohnraum bezogen hat,
- b) die Unterbringung wurde länger als einen Monat nicht mehr selbst bewohnt oder nur noch zur Aufbewahrung von Gegenständen (z.B. Hausrat) genutzt,
- c) dass die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
- d) dass bei einer angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen dem Dritten und der Stadt Hagen beendet wird,
- e) dass die bisherige Unterkunft nach Auszug, Zuzug oder Tod von Haushalts- oder Familienangehörigen unter- oder fehlbelegt ist; dabei sind Alter und Geschlecht von Kindern, die Wohndauer und die gewachsene, soziale Bindung im Wohnumfeld angemessen zu berücksichtigen,
- f) dass die/der BenutzerIn Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Haushaltsgemeinschaft oder Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise gelöst werden können,
- g) dass die/der BenutzerIn mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist.

(3) Umzugskosten, die sich nach einer Verfügung entsprechend der Gründe gem. Buchstabe c) und d) ergeben, trägt die Stadt Hagen, sofern die/der BenutzerIn diese Gründe nicht zu vertreten hat.

§ 5 Benutzungsvorschriften

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die/Der BenutzerIn der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Zubehörs (Einrichtungsgegenstände und sonstiges Zubehör) pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand heraus zu geben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Einzelheiten ergeben sich aus dem zu Beginn der Nutzung unterschriebenen Übernahmeprotokoll.

(3) Die/Der BenutzerIn ist verpflichtet, die Stadt Hagen unverzüglich zu unterrichten über

- a) Schäden am Äußeren und Inneren der zugewiesenen Unterkunft;
- b) Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen.

(4) Den BenutzerInnen ist es grundsätzlich untersagt,

- a) Kraftfahrzeuge in der Unterkunft abzustellen,
- b) unangemeldete Fahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörendem Grundstück abzustellen,
- c) Gegenstände jeglicher Art auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen abzustellen,
- d) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in oder an der Unterkunft sowie am überlassenen Zubehör vorzunehmen,
- e) entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen; der besuchsweise Aufenthalt Dritter wird bis 22.00 Uhr zugelassen,
- f) Tiere in der Unterkunft zu halten,
- g) Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in der Unterkunft zu besitzen oder mitzuführen.
- h) eigenmächtiger Austausch oder die eigenmächtige Entsorgung von Einrichtungsgegenständen

(5) Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Hagen (Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung) möglich.

- a) Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn die/der Benutzer*in eine schriftliche Erklärung abgibt, nach der sie/er für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung entstehen können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden ersetzt bzw. dafür aufkommt und insoweit die Stadt Hagen von Schadensansprüchen Dritter freistellt.
- b) Eine Zustimmung kann befristet erfolgen sowie mit Auflagen versehen werden unter Beachtung der Zweckbestimmung der Unterkunft, den Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.
- c) Die Zustimmung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner*innen oder

Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(6) Werden durch die/den BenutzerIn bauliche oder sonstige Veränderungen ohne Zustimmung der Stadt Hagen vorgenommen, kann die Stadt Hagen diese auf Kosten der Benutzer*in beseitigen oder den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

§ 6 Instandhaltung der Unterkunft

(1) Die/Der BenutzerIn ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Die/Der BenutzerIn hat der Stadt Hagen unverzüglich mitzuteilen, wenn sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft zeigt oder Vorkehrungen zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen nicht vorhersehbare Gefahren erforderlich werden.

(3) Die/Der BenutzerIn haftet für Schäden, die durch grob fahrlässige oder schuldhafte Verletzung ihrer/seiner Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für unsachgemäße Behandlung technischer Anlagen und anderer Einrichtungen/ Gegenstände und bei unzureichender Lüftung und Heizung der Unterkunft oder unzureichendem Schutz vor Frost. Dabei haftet die/der BenutzerIn auch für das Verschulden Haushaltangehöriger und Dritter, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt Hagen auf Kosten der/des BenutzerIn beseitigen lassen.

(4) Die Stadt Hagen wird die in § 1 genannten Einrichtungen und Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die untergebrachten Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Hagen zu beseitigen.

§ 7 Betreten der Unterkunft

Die Beauftragten der Stadt Hagen sind berechtigt, die Unterkunft in angemessen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu betreten; dabei haben sie sich auf Verlangen gegenüber der/dem Benutzer*in auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft zur Abwehr von Gefahren, insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte, zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Stadt Hagen einen Wohnungsschlüssel zurück. Wurde die Unterkunft in Abwesenheit der/des Benutzer*in betreten, wird dies in einem gesonderten Protokoll festgehalten.

§ 8 Hausordnung

(1) Die/Der BenutzerIn ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Die für die Einrichtung geltende Hausordnung ist einzuhalten; dies umfasst

auch die sich daraus ergebenden Aufgaben, wie Reinigungs-, Aufräumarbeiten, Schnee- und Streudienste.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die/der BenutzerIn die Unterkunft geräumt und sauber zurück zu geben. Alle Schlüssel, auch die von untergebrachten Personen nachgemachten, sind der Stadt Hagen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Bezüglich der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände ist der ursprüngliche Zustand entsprechend dem Übernahmeprotokoll wiederherzustellen.

(2) Für Schäden, die der Stadt Hagen oder einer/m nachfolgenden BenutzerIn der Unterkunft aufgrund der fehlenden Beachtung dieser Pflichten durch die/den BenutzerIn entstehen, haften diese.

§ 10 Haftung

(1) BenutzerInnen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden und Verunreinigungen.

(2) Die Haftung der Stadt Hagen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den untergebrachten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Für Schäden, die sich die BenutzerInnen der Einrichtung bzw. deren BesucherInnen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Hagen keine Haftung.

Die Amtshaftung bleibt unberührt.

§ 11 Verwaltungszwang

Kommt ein/e BenutzerIn einer bestandskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Umsetzungs-, Räumungs- oder sonstigen Verfügung nicht nach, wird die Stadt Hagen die Vollziehung der angekündigten Maßnahme durch unmittelbaren Zwang oder Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen durchführen.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Flüchtlings-, Aussiedler*Innen- und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hagen erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 10 ff des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 2 – 4 dieser Satzung handelt,
- b) gegen § 5 dieser Satzung verstößt,
- c) Beauftragten der Stadt Hagen den Zutritt zur Unterkunft verwehrt (§ 7 dieser Satzung),
- d) die Hausordnung entsprechend § 9 dieser Satzung nicht einhält,
- e) die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt und die Schlüssel nicht übergibt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässiger Zu widerhandlung mit höchstens 500 €, geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge der Stadt Hagen vom 30.06.2017, die Satzung über die Benutzung des Männerasyls in der Tuchmacherstraße 2 vom 17.12.1997, die Satzung über die Benutzung der Wohnetage für alleinstehende, wohnungslose Männer in der Tuchmacherstraße 2 vom 24.09.1998, sowie die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Hagen vom 23.09.2009 in den zurzeit gültigen Fassungen außer Kraft.

Anlage 1

Berechnung mit 70% der Kostenfaktoren

| Anschrift | Mieten | Sachkosten inkl. Wachdienst und Reinigung | Personalkosten | Energiekosten | Gesamtkosten |
|---|--------------------------|---|----------------|----------------|----------------|
| | inkl. Nebenkosten 70% | 70% | 70% | 70% | |
| | € | € | € | € | € |
| Übergangswohnungen | 2.240.000,00 € | 276.500,00 € | 323.763,30 | 448.000,00 € | 3.288.263,30 € |
| Frankenweg 4 + 6 (Gemeinschaftsunterkunft) | 36.590,40 € | 21.700,00 € | 31.949,41 € | 30.339,51 € | 120.579,32 € |
| Unternehmer Str. 25 (Gemeinschaftsunterkunft) | 27.589,80 € | 17.500,00 € | 31.949,41 € | 39.062,88 € | 116.102,09 € |
| Wilhelmsr. 2 (Gemeinschaftsunterkunft) | 17.500,00 € | 16.800,00 € | 31.949,41 € | 20.572,88 € | 86.822,29 € |
| Voerder Str. 33 (Gemeinschaftsunterkunft) | 21.700,00 € | 30.100,00 € | 31.949,41 € | 53.228,10 € | 136.977,51 € |
| Bebelstr. 16 (Gemeinschaftsunterkunft) | 17.337,08 € | 8.100,00 € | 31.949,41 € | 43.258,74 € | 100.645,23 € |
| Seiler Str. 7, 9, 11 (Gemeinschaftsunterkunft) | 73.500,00 € | 41.952,00 € | 31.949,41 € | 86.609,84 € | 234.011,25 € |
| ESW Ergster Weg 59a | 81.900,00 € | 227.785,00 € | 31.949,41 € | 28.767,66 € | 370.402,07 € |
| Posener Str. 1a,1b,1c (Gemeinschaftsunterkunft) | 61.600,00 € | 34.790,00 € | 31.949,41 € | 99.026,81 € | 227.366,22 € |
| Containerdorf Berliner Allee 56 (Gemeinschaftsunterkunft) | 3.065,29 € | 250.724,00 € | 31.949,41 € | 17.929,37 € | 303.668,06 € |
| Hochstr. 95-97 | 180.180,00 € | 227.680,00 € | 31.949,41 € | 66.733,33 € | 506.542,74 € |
| Haus Busch | 6.533,66 € | 235.462,00 € | 31.949,41 € | 80.698,21 € | 354.643,28 € |
| Männerasyl | 38.954,16 € | 21.000,00 € | 31.949,41 € | 38.033,18 € | 129.936,75 € |
| Hotel | 100.050,18 € | | | | 100.050,18 € |
| Summe | | 1.410.093,00 € | 707.156,22 € | 1.052.260,50 € | 6.076.010,29 € |
| davon Kosten Gemeinschaftsunterkunft | | 1.133.593,00 € | 383.392,92 € | 604.260,50 € | 2.787.746,99 € |

Ermittlung der Benutzungsgebühren

| Art | | Gesamtkosten | Wohnungen Wohnfläche | mtl. Gesamtgebühr |
|----------------------------|--|----------------|----------------------|-------------------|
| | | | Gus Max. Belegung | |
| | | | Übernachtungen MA | |
| | | € | | € |
| Übergangswohnungen | | 3.288.263,30 € | 33.152,16 | 8,27 € |
| Gemeinschaftsunterkünfte | | 2.787.746,99 € | 849 | 273,63 € |
| Zusatzgebühren Verpflegung | | 79.487,93 € | 19345 | 124,98 € |

4,17 € Tagessatz
Verpflegung

pro m²